

der nichts zum Bild Brunos oder zur höheren Ehre der noch gar nicht existenten kalabrischen Eremitengemeinschaft beitragen konnte. So steht man hier vor dem ungewöhnlichen Befund, daß eine sehr viel spätere Geschichtsfälschung echte, anderweitig nicht erhaltene zeitgenössische Dokumente überliefert.

Das undatierte Urbanschreiben an die beiden Hugonen (JL 5426) wurde von Löwenfeld zusammen mit dem den gleichen Konflikt betreffenden Schreiben an Abt Seguin (JL 5425) unter „1088-90“ eingereiht. Vielleicht war es diese gemeinsame Einordnung bei Jaffé-Löwenfeld, die eine gründlichere Auseinandersetzung mit dem Inhalt von JL 5426 verhinderte, suggerierte sie doch, daß die beiden Schreiben gleichzeitig ausgestellt worden waren. Von der Forschung wurde das Schreiben an Erzbischof Hugo von Lyon und Bischof Hugo von Grenoble jedenfalls als eine Art Begleitschreiben zu dem Brief an Abt Seguin von La Chaise-Dieu behandelt⁵⁸.

Das nur lückenhaft überlieferte *rescriptum* beginnt mit einer Evokation der *nova Carthusiana plantatio*, jener *Sunamitis puella* (3. Reg. 1, 3-4), der *in istis perturbationibus* Zuneigung und Schutz geschuldet werden. Neuerdings, so fährt der Papst fort, sei ihm von Magister Bruno anvertraut worden, daß der mehrere Jahre von seinen Brüdern bewohnte *Mons Carthusianus* schon von dem Abt Seguin von La Chaise-Dieu besetzt worden sei⁵⁹. Mit dem Auftrag an die Adressaten, die Wahrheit zu ergründen und für die sofortige Rückgabe an die Brüder zu sorgen⁶⁰, bricht der Brief ab.

Die Beteiligung des Erzbischofs von Lyon war auch schon aus der Restitutionsurkunde Seguins vom 17. September 1090 bekannt. Daß der einst gefürchtete Legat Gregors VII.⁶¹ erneut im Auftrag

S. LX, als erster das Urbanschreiben an Seguin (JL 5425), nachdem zuvor nur die Urkunde Seguins vom 17. September 1090 über Columbi-Mabillon (zu ihr siehe Anm. 38) rezipiert worden war.

58) Vgl. etwa bei BLIGNY, Recueil (wie Anm. 17) S. 11 Nr. 3; BECKER, Saint Bruno (wie Anm. 34) S. 31.

59) Vgl. BLIGNY, Recueil (wie Anm. 17) S. 11 f. Nr. 3 = Textanhang Nr. 1, unten S. 87: *Quanto affectionis debito ad novam Cartusianam plantationem et ad eius institutum protegendum sumopere debemus ex praesentis rescripti significatione manifestat. Unde ad pastorale officium nostrum spectat defendere istam Sunamitidem puellam in istis perturbationibus repertam.* Zum Bild der *Sunamitis puella* (nach 3. Reg. 1, 3-4) vgl. Textanhang Nr. 1 Anm. 130.

60) Vgl. BLIGNY, Recueil (wie Anm. 17) S. 12 Nr. 3 = Textanhang Nr. 1, unten S. 87: *Quocirca discretioni vestrae per apostolica scripta mandamus, ut, rei veritate diligentius perquisita, statim fratribus praedictis restituatur.*

61) Zu ihm vgl. Theodor SCHIEFFER, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom